**Satzung**

**des Heimatverein Beuern e.V.**

 **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Beuern e.V." und hat seinen Sitz in Buseck Beuern.

Er wurde am 20.3.1965 als "Verkehrsverein Beuern" gegründet und am 26.6.1980 in Heimatverein Beuern e.V. umgewandelt.

Der Verein ist beim Amtsgericht Gießen im Vereinsregister unter der Register-Nummer 21 VR 451 + 515 eingetragen.

Der Verein wird nach der DSGVO 2018 geführt.

**§ 2: Zweck und Aufgaben**.

1. Der Heimatverein Beuern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 6, 22 und 23 AO.

2.Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde, des heimatkundlichen Brauchtums und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. (Bunte Abende, Theater, Lesungen, Ausstellungen, Heimatkundliche Spaziergänge, Entenrennen, Ausflüge, Wanderungen und Pflege des Heimatmuseums) im Sinne von § 52 AO

 **§ 3: Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**$ 4: Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Buseck zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im OT Beuern zu verwenden hat.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**$ 5: Geschäftsjahr**

 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 6: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. (Beitrittserklärung) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

**§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder, die satzungswidrig handeln, auszuschließen.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

**§ 8: Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 9: Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

 1. dem oder der 1. Vorsitzenden

 2. dem oder der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in des oder der

 1. Vorsitzenden)

 3. dem oder der Rechner/in

 4. dem oder der Schriftführer/in

 5. maximal 6 Beisitzer/in

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder (Ziffer 1 - 4.) vertreten.

 Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

2. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n zweiten Vorsitzende/n einen Rechner oder Rechnerin und eine Schriftführerin oder Schriftführer sowie bis maximal 6 Beisitzer.

3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist , wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von zehn Tagen nach Bedarf ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an der Sitzung aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere Mitglieder aufgrund von Krankheit oder sonstigen Entschuldigungen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als "der Vorstand" im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung

 Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes

 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

10. Geschäftsführender Vorstand ist : Der oder die Vorsitzende des Vereins, der

 oder die 2. Vorsitzende, der oder die Rechner/in und der oder die

 Schriftführer/in.

11. Der Vorstand ist berechtigt weitere Personen bei der Beratung von Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen. Die Sitzungen des Vorstandes sind . vertraulich.

**§ 10: Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres von dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

 Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck eingeladen. Nicht im Erscheinungsgebiet des Mitteilungsblattes wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu machen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der oder die Rechner/in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.

4. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu benennen, der die Aufgabe hat, die Wahl des oder der 1. Vorsitzenden durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Der oder die 1. Vorsitzende führt die Wahl weiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

 Wahl des Vorstandes

 Wahl der Kassenprüfer

 Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes

 Entlastung des Vorstandes und des Rechners oder der Rechnerin

 Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes

 Satzungsänderungen

 Auflösung des Vereins

 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer muss sich überschneiden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

9. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sein können, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand bzw. dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt. Nach der Wahl eines solchen Mitgliedes ist von diesem formlos schriftlich oder mündlich die Annahme der Wahl einzuholen, bzw. von diesem bestätigen lassen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied der Versammlung, vom geschäftsführenden Vorstand und dem oder der Protokollführer/in unterschrieben werden muss.

**§ 11: Sitzungsberichte (Protokolle)**

1. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

2. Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, zu unterzeichnen.

**§ 12: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an den Abstimmungen mit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind auch sie wählbar.

 Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt. Sie können durch Anregungen und Vorschlägen die Vereinsarbeit fördern. Die Mitglieder sollen den Verein nach Möglichkeit in seinem gemeinnützigen Bestreben unterstützen und den satzungsgemäßen Bestimmungen entsprechend handeln.

**§13: Ehrungen**

Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein, können Mitglieder geehrt werden.

**§14: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder über 18 Jahre anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb weiterer drei Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

 Buseck-Beuern, den 16.März 2019